



Zahl: 2/2018

Bad Blumau, am 13.3.2018

**Gegenstand: Hannelore Gmoser-Neuherz und Bernhard Gmoser, Kleinsteinbach 26,
8283 Bad Blumau,
Zu- und Umbau Einfamilienhaus**

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit Eingabe vom 2.3.2018 haben Hannelore Gmoser-Neuherz und Bernhard Gmoser, Kleinsteinbach 26, 8283 Bad Blumau gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für den **Zu- und Umbau Einfamilienhaus**, auf dem Grundstück(en) Nr. 42/5, EZ: 202, KG: Kleinsteinbach angesucht.

Hierüber werden im Sinne des §§ 25 BauG und §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein von Amts wegen/auf Antrag für **Donnerstag, 29. März 2018** mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle Kleinsteinbach 26 um **14 Uhr** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Franz Handler

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten (Mo., Di. und Do. 08-14 Uhr, Fr. 08-18 Uhr, Fr. an Fenstertagen 08-14 Uhr) im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

1.) **Ergeht an:**

Bauwerber: Gmoser-Neuherz Hannelore, 8283 Kleinsteinbach
26
Gmoser Bernhard, 8283 Kleinsteinbach 26

Verfasser der Projektunterlagen: Zimmerei Werner Pieber GmbH, Speilbrunn 3,
8283 Bad Blumau

Nachbarn: Salmhofer Franz, 8283 Kleinsteinbach 24
Salmhofer Ingrid, 8283 Kleinsteinbach 24
Neuherz Franz, 8283 Kleinsteinbach 25
Neuherz Johanna, 8283 Kleinsteinbach 25
Hermann Robert, 8283 Kleinsteinbach 51
Hermann Nina Miriam, 8283 Kleinsteinbach 51
Jeitler Hans Peter, 8283 Kleinsteinbach 56
Neuherz Manfred, 8283 Kleinsteinbach 75
Neuherz Rosa, 8283 Kleinsteinbach 75
Paar Ing. Johannes, 8283 Kleinsteinbach 86
Gemeinde Bad Blumau (Straßen und Wege)

Sachverständige: Arch. DI Hans Purkarthofer, 8230 Hartberg

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Franz Handler

2.) Anschlag an der Amtstafel Gemeinde Bad Blumau

3.) Anschlag/Verlautbarung auf der Homepage der
Gemeinde Bad Blumau www.bad-blumau-gemeinde.at¹⁾

Der Bürgermeister:


.....
Franz Handler

¹⁾: Etwa durch Kundmachung in der Gemeindezeitung oder auf der gemeindeeigenen Homepage und zusätzlich der Anschlag in der jeweiligen KG oder in sonst geeigneter Weise, durch die sichergestellt ist, dass ein Nachbar von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.